

Gewinnermittlung für Tagespflegepersonen

(Stand Februar 2016)

Für jedes Kind sollte die Berechnung einzeln durchgeführt werden. Bei jedem einzelnen Kind muss die betreffende **Betriebsausgabenpauschale** von den betreffenden Einnahmen abgezogen werden, um den **Gewinn** pro Kind zu ermitteln. Auch bei **Geschwisterkindern** kann der volle Pauschalbetrag abgezogen werden. Wenn das Kind im Haushalt der Eltern betreut wird, kann für diese Stunden keine Pauschale geltend gemacht werden. Dann sind die einzeln anfallenden Kosten von der Steuer abzusetzen wie bei jeder anderen Arbeit auch.

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 300,00 € pro Monat für ein Kind, das durchschnittlich 8 Stunden täglich betreut wird.

Wenn die Betreuung **mitten im Monat** beginnt oder endet kann nur die anteilige Betriebsausgabenpauschale berücksichtigt werden, wie ja auch die Einnahmen nur den tatsächlichen Zahlungen entsprechen und keinem monatlichen Pauschalbetrag. Dazu gibt es zwei verschiedene Berechnungen (Durchschnittswerte oder tatsächliche Arbeitsstunden). Man kann sich die Berechnungsweise aussuchen, die günstiger ist.

Ab zurzeit **415,00 € Gewinn** muss man eine eigene **Krankenversicherung** abschließen und ist nicht mehr beitragsfrei beim Ehegatten versichert. Unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson über 415,00 € Gewinn aus Kindertagespflege hat, werden die Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen von den Gemeinden jeweils zur Hälfte übernommen. Der Beitrag der Tagesmutter ist monatlich ca. 156,00 €, er erhöht sich erst ab einem Gewinn über zurzeit 968,33€.

Ab einem Gewinn von zurzeit **450,00 €** tritt die **Rentenversicherungspflicht** in Kraft. Zur Berechnung des Gesamtgewinns wird ein eventueller Minijob mit dem Gewinn aus der Kindertagespflege zusammen gerechnet. Es sind 18,7 % vom Gewinn zu zahlen. Die Tagespflegeperson zahlt zunächst alles und bekommt die Hälfte von der Gemeinde zurück erstattet. Auch diese Rückzahlung bezieht sich nur auf den Gewinn durch Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen müssen ihren Gewinn vor Abzug der Kranken- und Rentenversicherung zum sonstigen Familieneinkommen hinzu rechnen und alles zusammen **versteuern**. Der **steuerliche Grundfreibetrag** für Alleinerziehende beträgt zurzeit 8652,00 € pro Jahr, das entspricht einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 721,00 €. Für Verheiratete mit gemeinsamer Veranlagung gibt es einen jährlichen Freibetrag von 17304,00 €.

Weitere Einzelheiten zur Gewinnberechnung kann man den Blankoformularen zur Gewinnermittlung entnehmen. Bei weiteren Fragen steht das Kindertagespflegebüro zur Verfügung. Die Bürozeiten in **Cloppenburg**: Mo-Fr jeweils 8.30 – 12.30 Uhr, dazu Do 15.00 – 20.00 Uhr. Telefonisch erreicht man das Kindertagespflegebüro unter 0 44 71 / 1 84 49 80, email: info@kindertagespflegebuero-clp.de